

Bauleitplanung der Hansestadt Herford

Bebauungsplan Nr. 7.70

„Photovoltaikanlage/Tilkerbrink“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a(1) BauGB

1. Planungsziele

Die Friedensfördernde Energie-Genossenschaft Herford eG hat im November 2021 die Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Herford sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie „Am Hainkamp“ angefragt, um das Erreichen der Klimaziele in Herford zu unterstützen. Dieser Planungsvorschlag wurde am 26.01.2022 im Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford vorgestellt. Hier erfolgte der einstimmige Beschluss, das Vorhaben ins Planverfahren zu bringen.

Geeignete Standorte für Photovoltaikanlagen sind gemäß „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)“ insbesondere „bauliche Anlagen“, „versiegelte Flächen“ und „Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung“. Hierzu gehören u. a. stillgelegte Deponien, Altablagerungen, Aufschüttungen und Abraumhalden. Eine Möglichkeit der wirtschaftlichen Nachnutzung von Deponien besteht so in der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper, zumal die Stromerzeugung nach EEG gefördert wird. Die photovoltaische Nutzung von Deponieflächen entspricht einem wesentlichen Grundgedanken des EEG, indem naturnahe Flächen verschont werden bzw. Böden keiner erheblichen Beeinträchtigungen (u. a. durch Versiegelung) unterliegen.

Die Anlage soll aus ca. 6.120 Photovoltaikmodulen und 18 Wechselrichtern bestehen. Die Module sollen in Reihen mit einer hauptsächlichen Ost-West-Ausrichtung und einer untergeordneten Süd-Ausrichtung aufgestellt werden. Die Anlage soll ca. 2.300.000 kWh Strom pro Jahr erzeugen und diese in das örtliche Verteilernetz der Westfalen Weser Netz GmbH einspeisen. Durch die Photovoltaikanlage können somit ca. 1.100.000 kg CO₂-Emissionen im Jahr eingespart werden. Es ist geplant unter der Anlage eine Schafbeweidung zu betreiben. Der Abbau der Photovoltaikanlage ist rückstandlos möglich.

Die Hansestadt Herford verfolgt mit der vorliegenden **Planung das Ziel, die** Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Übergeordnetes Klimaschutzziel der Hansestadt Herford ist, dass Herford 2045 klimaneutral ist, bis 2030 sollen 60 % und bis 2040 88 % CO₂-Emissionen eingespart werden. Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um das Plangebiet gemäß den städtischen Zielsetzungen zu entwickeln.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7.70 verwiesen.

2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Die Umweltprüfung mit Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie mit Angaben zu Ausgleichs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen wird im **Umweltbericht** als separatem Teil der Begründung dargelegt.¹ In der Umweltprüfung wurden neben der Bestandsaufnahme vor Ort die einschlägigen Grundlagenmaterialien, LANUV-Kartierung, bodenkundlichen Karten etc. ausgewertet. Der Umweltbericht wurde aufgrund teilweise paralleler Fragestellungen gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 7.70 und für die FNP-Änderung Nr. 2.22 erarbeitet. In der Umweltprüfung sind die Bestandsaufnahmen der Umweltbelange

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur, sonstige Sachgüter

sowie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange, aus Umweltsicht gebotene Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, mögliche Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen entsprechend ausführlich dargelegt.

Die folgenden Fachgutachten sind als Anlagen Bestandteil der Planunterlagen, zu Einzelheiten wird auf die Begründung und auf den Umweltbericht verwiesen:

- JoKo GeoBeratung – HERTEL & SCHOLONEK Beratende Ingenieure Partnerschaft mbB (September 2022): Baugrunderkundung zur Aufstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie Am Hainkamp in Herford-Diebrock.
- Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (November 2022): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7.70 „Photovoltaikanlage/Tilkerbrink“ und Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.22 – Artenschutzbeitrag.
- Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (November 2022): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7.70 „Photovoltaikanlage/Tilkerbrink“ und Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.22 – Eingriffsbilanzierung (Anlage zur Begründung).

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung und der Fachgutachten zum Artenschutz und zur Baugrunderkundung sind im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt worden. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings“ nach §§ 3, 4 BauGB der Stadt zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht im weiteren Verfahren fortgeschrieben, auf den Bericht wird insgesamt verwiesen.

Durch die Planung wird die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer bisher landwirtschaftlich als Wirtschaftsgrünland genutzten Fläche ermöglicht. Diese Grünlandfläche befindet sich

¹ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7.70 „Photovoltaikanlage/Tilkerbrink und Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.22, Umweltbericht, Sitzung. Herford, 08.11.2022.

auf der ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie „Am Hainkamp“. Aus umweltfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastung sowie die für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Wesentlichen reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. In Kombination mit den im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. den vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets wird mittels dieser Zuordnung der im Rahmen des Planverfahrens nachzuweisende Kompensationsbedarf erfüllt und das Plangebiet grünordnerisch gestaltet.

Die umweltfachlichen Vorschläge und Anforderungen gemäß Umweltbericht sind gemeinsam durch Stadt- und Umweltplanung erarbeitet worden und können i. W. auf der Grundlage des § 9 BauGB sachgerecht umgesetzt werden (s. Plankarte des Bebauungsplans Nr. 7.70 und Umweltbericht, Kapitel 3). Die allgemeinen Hinweise bzgl. Umgang mit Boden etc. sind i. W. im Zuge des Genehmigungsverfahrens und auf Grundlage von bundes- und landesrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Die Aufgabenstellungen bezüglich Artenschutz und Bauzeitenregelungen ergeben sich aus dem Naturschutzrecht und sind in der Umsetzung des konkreten Bauvorhabens zu beachten. Die Anforderungen bezüglich Bodenschutz, kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde resultieren aus dem Boden- und Denkmalschutzrecht.

Neben dem EEG hat die Stadt Herford mit ihrem gesamträumlichen Planungskonzept zum Masterplan „Erneuerbare Energien“ der Stadt Herford bereits die einzig möglichen Flächen ermittelt, welche sich für eine Errichtung von PV-Anlagen eignen. Beim Plangebiet handelt es sich um eine Deponie, wodurch der Standort doppelt genutzt wird auch im Sinne eines möglichst geringen Flächenverbrauchs von Bedeutung ist. Die vorliegende Planung dient somit der Förderung des Ausbaus regenerativer Energien auf einer bereits durch einen Deponiekörper vorbelasteten Fläche. Zusammenfassend zeigt sich, dass die nunmehr abgebildeten flächenbezogenen Festsetzungen die bestmögliche Alternative für den Standort abbilden.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat am 02.06.2022 den Aufstellungsbeschluss und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte für den Bebauungsplan Nr. 7.70 gefasst (Vorlage Nr. BA/32/2022). Im Zuge der **frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB** im September/Okttober 2022 wurde die Öffentlichkeit informiert und weitere Beratungs- /Entscheidungsgrundlagen gesammelt.

Nach vorläufiger Auswertung der Verfahrensergebnisse im November 2022 wurde die **Entwurfsoffenlage gemäß § 3(2) BauGB** des Bebauungsplans Nr. 7.70 im Dezember 2022/Januar 2023 durchgeführt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(2) BauGB beteiligt.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen, von Fachbehörden etc. wurden nur einzelne Anregungen und Hinweise vorgetragen, die keine inhaltlichen Änderungen der Planfestsetzungen erfordern. Der Entwurf des Umweltberichts konnte unverändert übernommen werden. Im Ergebnis wurde vorgeschlagen, in den anstehenden Sitzungen im März/April 2023 den Bebauungsplan Nr. 7.70 „Photovoltaikanlage/Tilkerbrink“ als Satzung zu beschließen.

4. Planentscheidung

In der Hansestadt Herford soll der Klimaschutz eine zunehmend wichtige Rolle einnehmen. Das Ziel ist, dass Herford 2045 klimaneutral ist, bis 2030 sollen 60 % und bis 2040 88 % CO₂-Emissionen eingespart werden. Durch die Errichtung neuer PV-Anlagen wird die Erreichung der zuvor genannten Ziele verfolgt. Die Friedensfördernde Energie-Genossenschaft Herford eG hat die Errichtung einer PV-Anlage auf der ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie „Am Hainkamp“ durchgeplant und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich insbesondere diese Fläche infolge ihrer Doppelnutzung und somit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden für die Errichtung einer PV-Anlage zur Produktion von regenerativer Energie und der damit einhergehenden Einsparung an CO₂-Emissionen eignet. Durch die vorhandenen und neu zu entwickelnden Feldgehölze erfolgt in den Randbereichen eine umfassende Eingrünung der Anlage, sodass sich diese durch die visuelle Abschirmung in das Landschaftsbild einfügt. Sowohl die Eingrünung des Plangebiets als auch die Extensivierung der vorhandenen Grünlandfläche mit einer geplanten Schafbeweidung wird eine höhere Wertigkeit angestrebt als das bisher vorliegende Wirtschaftsgrün. Diese Überlegungen können von der Stadt nachvollzogen werden.

Insgesamt trägt die Planung zu einer deutlichen Reduzierung klimaschädlicher Emissionen bei der Stromversorgung bei und nimmt auf den angrenzenden Landschaftsraum Rücksicht. Die Fläche ist bereits im Masterplan „Erneuerbare Energien“ der Hansestadt Herford als „Potenzialfläche auf Altlastenflächen“ mit der Nr. 2.14 dargestellt worden, mit der Aussage, dass voraussichtlich keine Restriktionen zu erwarten sind. Im Ergebnis können die städtebaulichen Ziele der Hansestadt Herford sachgerecht umgesetzt werden.

Auf dieser Grundlage hat der **Rat der Hansestadt Herford** – nach Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss am 16.03.2023 und im Haupt- und Finanzausschuss am 25.04.2023 – **in seiner Sitzung am 28.04.2023** die Planunterlagen und das Aufstellungsverfahren geprüft. Im Ergebnis hat sich der Rat aus den für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründen sowie in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander für den Abschluss des Planverfahrens entschieden und den Bebauungsplan Nr. 7.70 „Photovoltaikanlage/Tilkerbrink“ als Satzung gemäß § 10(1) BauGB beschlossen (s. Vorlage Nr. BA/4/2023 und Sitzungsprotokolle Fachausschuss/Rat).

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen der Hansestadt Herford und seiner Fachausschüsse sowie auf die entsprechenden Sitzungsniederschriften wird insgesamt Bezug genommen.

Hansestadt Herford, im Juni 2023